



Satzungen

des

Wasserverbandes Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

I. Name, Sitz, Umfang und Aufgaben des Verbandes

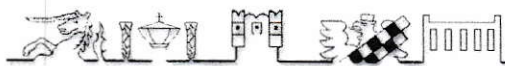
§ 1 Name, Sitz, Umfang und Aufgaben:

- 1.) Der durch freie Vereinbarung gebildete Wasserverband führt den Namen „Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“.
- 2.) Der Wasserverband hat seinen Sitz in 4320 Perg, Lebingerstraße 21 b.
- 3.) Der Wasserverband errichtet und betreibt in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, ohne die Absicht einer Gewinnerzielung, die „Gruppenwasserversorgungsanlage Perg und Umgebung“. Zweck und Aufgabe des Wasserverbandes ist die Sicherung des Trink- und Nutzwasserbedarfes in den Gemeindegebieten Allerheiligen im Mühlkreis, Arbing, Mitterkirchen im Machland, Naarn im Machland und Perg und die Versorgung dieser Gebiete durch Errichtung der hierfür erforderlichen übergemeindlichen Anlagen nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. Dem Wasserverband obliegt im wesentlichen die Sicherung, Erkundung und Erschließung von Wasservorkommen, sowie die Förderung, Speicherung und Transport zu den Übernahmeeinrichtungen der Verbandsmitglieder.
- 4.) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitglieder des Wasserverbandes.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Wasserverbandes sind die Gemeinden



Allerheiligen im Mühlkreis,
Arbing,

Mitterkirchen im Machland,

Naarn im Machland,

Perg.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Wasserverbandes sind berechtigt:

- 1.) An der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen.
- 2.) Nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (Wasserabgabeordnung) Wasser aus der Verbandsanlage zu beziehen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder des Wasserverbandes sind verpflichtet:

- a.) Den Verbandszweck nach Kräften zu fördern.
- b.) Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht nachzukommen.
- c.) Bei Wahlen in die Organe des Verbandes geeignete Vertreter namhaft zu machen.
- d.) Die aufgrund des unter § 5 festgelegten Maßstabes vorgeschriebenen Beiträge zu den Kosten, die dem Wasserverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, zeitgerecht zu leisten.
- e.) Dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- f.) Dem Wasserverband von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen.



- 2.) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Wasserverband seinen Mitgliedern im zumutbaren Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.

§ 5 Kosten und Einhebung der Beiträge

- 1.) Laut gültigen bewilligten Wasserrechtsbescheid- WA 2013- 602782/"/- Gra7Lei dürfen maximal aus der Gesamtanlage (aller drei Brunnenanlagen) 3.840m³ pro Tag (Tageskonsens) oder 900.000m³ im Jahr (Jahreskonsens) gefördert werden.

Bezugnehmend auf den derzeitigen mittleren Tagesbedarf der einzelnen Mitglieder sowie die Statistiken der vergangenen Jahren und der Rücksichtnahme bezüglich des zukünftigen Wachstums der einzelnen Mitgliedsgemeinden, wird der Tageskonsens auf die Mitglieder verteilt. Somit ergibt sich ein Verhältnis, welches die einzelnen Anteile der Mitglieder an der Verbandsanlage bildet. Dieses Verhältnis wird als Aufteilungsschlüssel bezeichnet:

a.) Gemeinde Allerheiligen i. M. mit	220m ³ /tgl.= 5,73%
b.) Gemeinde Arbing mit	450m ³ /tgl.= 11,72%
c.) Marktgemeinde Mitterkirchen i. M. mit	220m ³ /tgl.= 5,73%
d.) Marktgemeinde Naarn i. M. mit	550m ³ /tgl.= 14,32%
e.) Stadtgemeinde Perg mit	2.400m ³ /tgl.= 62,50%

- 2.) Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß §13 Abs. 1 Pkt. b.) bzw. d.) der Satzungen.
- 3.) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 eingetrieben.

§ 6 Stimmrecht

Jedem Mitglied kommt die Anzahl der Stimmen zu, die seinem Kostenanteil an den Verbandsanlagen entspricht. Die Stadtgemeinde Perg wird durch Vier Personen, die Marktgemeinde Naarn i. M. und Gemeinde Arbing mit je Zwei Personen, die Marktgemeinde Mitterkirchen i. M. und Gemeinde Allerheiligen i. M. je mit Einer Person vertreten. Bei der Ermittlung der Stimmzahl bleiben jene Beitragsanteile außer Betracht, die die Hälfte aller Beitragsanteile übersteigen.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern



- 1.) Auf ihr Ersuchen können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 87 Abs. 2 WRG 1959 weitere Mitglieder in den Wasserverband aufgenommen werden.
- 2.) Mit der Erlangung der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung, an den Wasserverband nach Maßgabe des erlangten Vorteils oder des abgewendeten Nachteils einen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen des Wasserverbandes zu leisten und die durch die Mitgliedschaft verursachten besonderen Kosten zu tragen.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Wasserverband gelten die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§82 und 87 Abs.4 WRG 1959).

III. Organe des Wasserverbandes

§ 9 Verbandsorgane

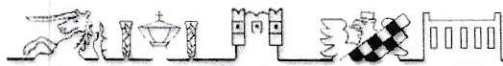
- 1.) Die Organe des Wasserverbandes sind:
 - a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) Der Vorstand
 - c.) Der Obmann
 - d.) Die Schlichtungsstelle
 - e.) Die Rechnungsprüfer
- 2.) Die Organe werden ehrenamtlich tätig. Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen bestimmt sich nach § 6.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

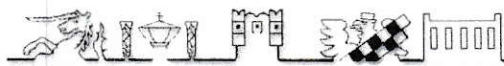
- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann mindestens einmal jährlich einzuberufen.



- 2.) Überdies ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen oder die Wasserrechtsbehörde es anordnet.
- 3.) Die Einberufung der Vorstandsitzung und Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der Sitzung in digitaler Form. Hierfür ist vorher unter Rücksichtnahme der Datenschutzgrundverordnung das Einvernehmen der einzelnen Gremiumsmitgliedern durch eine schriftliche Einwilligungserklärung zu Beginn der Legislaturperiode herzustellen.
- 4.) Von der Einberufung ist das Amt der OÖ. Landesregierung zu verständigen.
- 5.) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift

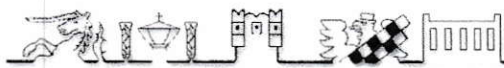
- 1.) Zur Beschlussfähigkeit ist, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Verbandes erforderlich. Diese müssen mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.
- 2.) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gegeben sein wird, abermals einberufen werden. Eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.) Beschlüsse über die in § 13 Abs.1 Pkt. b.), e.) und l.) angeführten Angelegenheiten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- 5.) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Niederschrift (Protokoll) festzuhalten.
- 6.) Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.



§ 13 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:
 - a.) Die Bestellung des Obmannes und seinem Stellvertreter, des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle.
 - b.) Die Änderung der Satzungen.
 - c.) Die Bestellung einer Geschäftsführung mit gleichzeitiger Erteilung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe einer gleichzeitig festzulegenden Geschäftsordnung.
 - d.) Die Erlassung einer Geschäftsordnung.
 - e.) Die Festlegung des Maßstabes der Kostenaufteilung.
 - f.) Die Aufnahme von Mitglieder und Festsetzung des Beitrages gemäß § 7 Abs. 2
 - g.) Die Beschlussfassung betreffend das Ausscheiden von Mitgliedern.
 - h.) Die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses bzw. Gebarungsprüfung und des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes.
 - i.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe und Vergabe von Bauaufträgen soweit bei letzteren die Auftragssumme € 5.000,- übersteigt.
 - j.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
 - k.) Die Festsetzung des Wasserpreises und der Verkaufsbedingung (Wasserabgabeordnung).
 - l.) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Wasserverbandes.
 - m.) Den Ankauf und Verkauf von Liegenschaften und baulichen Anlagenteilen der Wasserversorgung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung allgemeiner Beschlüsse gemäß Abs.1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 14 Vorstand



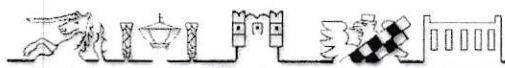
Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a.) Dem Obmann
 - b.) Dem Obmann Stellvertreter
 - c.) Drei weiteren Vertretern der Mitglieder
- 2.) Eine Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der es entsendeten Körperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Neuwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 4.) Der Vorstand ist nach Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- 6.) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses im vollen Wortlaut in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
- 7.) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

- 1.) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
 - b.) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages sowie die Einstufung der Vorstandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, die Einstufung bzw. der Aufteilungsschlüssel ist alle sechs Jahre zu überprüfen.



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

- c.) Die Bestimmungen über Personalangelegenheiten sowie die Besoldung von Bediensteten des Wasserverbandes.
- d.) Die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses.
- e.) Die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge.
- f.) Die Kassen und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug.
- g.) Die Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen.
- h.) Die Entscheidungen im übertragenden Wirkungsbereich (§ 13 Abs.2.)
- i.) Die Vorschreibung der zum Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände.
- j.) Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung.
- k.) Die Anordnung von Notstandsmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 des WRG 1959.

§ 16 Obmann

1.) Dem Obmann obliegt:

- a.) Die Vertretung des Wasserverbandes nach außen.
- b.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- c.) Die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- d.) Die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- e.) Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- f.) Die Zeichnung für den Wasserverband.

2.) Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

- 3.) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- 4.) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung. Bei dauerhafter Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

§ 17 Geschäftsführer

- 1.) Über Antrag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer und ein Geschäftsführer Stellvertreter bestellt und abberufen werden.
- 2.) Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis, sowie im Auftrag des Obmannes bzw. des Vorstandes wird die Geschäftsführung zur Besorgung bestimmter, regelmäßiger Geschäfte zur Vertretung des Verbandes befugt.
- 3.) Die Geschäftsführung hat an Sitzungen der Wasserverbandsorgane teilzunehmen und ist berechtigt Berichte zu erstatten.
- 4.) Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 18 Schlichtungsstelle

- 1.) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle entspricht der Funktionsdauer des Vorstandes.
- 2.) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 97 Abs. 2 des WRG 1959 Schlichtspruch zu entscheiden.

IV. Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss, Rechnungsprüfung und Gebarungsprüfung

§ 19 Jahresvoranschlag



- 1.) Der Vorstand hat jeweils bis zum 15. November einen Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr, der sämtliche vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbands zu enthalten hat, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2.) Der Jahresvoranschlag, sowie der von der Mitgliederversammlung gleichzeitig festzusetzenden Dienstpostenplan, welcher einen wesentliche Bestandteil des Voranschlages bildet, sind für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass sie mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Bis spätestens 31. Jänner des Voranschlagjahres ist der Jahresvoranschlag, Dienstpostenplan sowie das betreffende Sitzungsprotokoll an das Amt der OÖ. Landesregierung Aufsichtsbehörde, der Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht in digitaler Form an auwr.post@ooe.gv.at zu übermitteln.
- 3.) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Jahr aufgetretener Entwicklung zu schätzen. Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei nach Möglichkeit auf eine Rücklagenbildung Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 4.) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jeweils für die notwendigen Beschlussfassungen von Dienstpostenplan und Jahresvoranschlag so zeitgerecht einzuberufen, dass die Vorlagen fristgerecht erfolgen.

§ 20 Jahresrechnungsabschluss

- 1.) Der Vorstand hat jeweils bis spätestens bis zum 30. April den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Außerdem ist eine Vermögensbilanz zum Ende des abgelaufenen Jahres zu erstellen.
- 2.) Über die Gebarung des laufenden Geschäftsjahres sind drei Prüfungen durch die Rechnungsprüfer durchzuführen.
Die erste Prüfung (1. Quartal) wird im Zuge der Rechnungsprüfung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres abgehalten. Die zweite Prüfung (2. Und 3. Quartal) wird im Herbst des laufenden Wirtschaftsjahres abgehalten. Die letzte Prüfung (4. Quartal) des Wirtschaftsjahres wird im Zuge der Rechnungsprüfung durchgeführt.
- 3.) Der Jahresrechnungsabschluss ist zunächst den Rechnungsprüfern §21 zur Überprüfung zu übergeben und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.



- 4.) Wird der Jahresabschluss von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so hat der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben und den verbesserten Jahresrechnungsabschluss neuerlich vorzulegen
- 5.) Der Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr, das dazugehörige betreffende Sitzungsprotokoll sowie das vollständig ausgefüllte Kenndatenblatt ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres an das Amt der OÖ. Landesregierung- Aufsichtsbehörde der Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht in digitaler Form an auwr.post@ooe.gv.at zu übermitteln.
- 6.) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jeweils für die notwendigen Beschlussfassung von Rechnungsabschluss (Jahresabschluss und Bilanz) so zeitgerecht einzuberufen, dass die Vorlagen fristgerecht erfolgen.

§ 21 Rechnungsprüfer

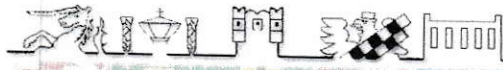
- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt:
 - a.) Die Prüfung der Vermögensverwaltung.
 - b.) Die Prüfung der Gebarung des laufenden Geschäftsjahres.
 - c.) Die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses.
 - d.) Die Verfassung von Berichten über die Prüfergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 22 Aufsicht

Die Aufsicht über den Wasserverband übt der Landeshauptmann von Oberösterreich nach den Bestimmungen des § 96 des WRG 1959 aus.

V. Auflösung und Liquidation

§ 23 Auflösung



Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung

Mitglieder: Perg - Naarn - Arbing - Allerheiligen - Mitterkirchen • Geschäftssitz: Hauptplatz 4 - 4320 Perg

Für die Auflösung des Wasserverbandes gelten die Bestimmungen des
Wasserrechtsgesetzes §§83 und 87 Abs. 4 WRG 1959

§ 24 Liquidation

- 1.) Nach Auflösung des Wasserverbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung an andere Personen übertragen wird.
- 2.) Anlagen des Wasserverbandes, die im Gebiet einer Mitgliedsgemeinde liegen, gehen mit dem Abschluss der Liquidation in das Eigentum der betreffenden Gemeinde über.
- 3.) Ein etwa verbleibendes Vermögen ist nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssels der Kostenanteile auf die Mitglieder des aufgelösten Verbandes aufzuteilen. Übernommene Anlagen (Abs.2) sind jedoch auf solche Anteile anzurechnen.
- 4.) Für ungedeckte Verbindlichkeiten des Wasserverbandes haften nach seiner Auflösung die Mitglieder nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssels der Kostenanteile.

Vorstehende Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes

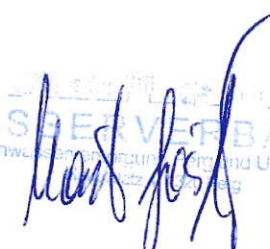
am 24.03.2021 in Pergbeschlossen.

Der Obmann

Das Vorstandsmitglied


WASSERVERBAND
Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung
Hauptplatz 4 - 4320 Perg

(Maximilian Strasser)


WASSERVERBAND
Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung
Hauptplatz 4 - 4320 Perg

(.....)